

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
vom 08. Dezember 2022

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 29 ff des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 08. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Samtgemeinde Fürstenau erhebt nach § 29 sowie § 30 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) Gebühren und Auslagen für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 2 Abs. 2 Nr.1 und Abs. 3 nichts anderes ergibt. Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach § 2 Abs. 2 und für freiwillige erbrachte Leistungen nach § 3 dieser Satzung in Verbindung mit dem NKAG nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung anliegenden Gebührentarifs erhoben.
- (2) Die Samtgemeinde Fürstenau kann von den nach § 4 Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem NKAG für gebührenpflichtige Pflichtaufgaben erheben
 1. Für Einsätze nach Absatz 1,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht; insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung

verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.

(3) Die Samtgemeinde Fürstenau kann bei nach Absatz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 4 Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem NKAG erheben

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(4) Die Samtgemeinde Fürstenau kann, wenn sie gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG Nachbarschaftshilfe leistet, von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen erheben können, wenn:

1. die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
2. die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
3. die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

(5) Die Samtgemeinde Fürstenau kann vom Landkreis die Kosten für übergemeindliche Einsätze im Rahmen der Kreisfeuerwehr (§ 19 Abs. 2 NBrandSchG) in derjenigen Höhe ersetzt verlangen, in der sie für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben kann, aber nur, soweit der Landkreis Kostenerstattung erhält.

§ 3

Freiwillige Einsätze

- (1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1, 2, 3 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden

Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Fürstenau besteht nicht.

(3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

- Bekämpfung, Beseitigung oder Eindämmung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,
- zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- Einfangen, Inobhutnahme und Bergen von Tieren
- Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern) Gruben und Ähnlichem,
- Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Bergung und Absicherung von Sachen
- Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen gefährlicher Äste, Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
- Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischem Gerät in anderen Fällen
- Tragehilfe für Rettungsdienste
- Sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr
- Wahrnehmung der Verkehrsregelung zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 NBrandSchG nicht gefährdet wird.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Abs. 2 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. des § 2 Abs. 2 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.

(2) In den nicht durch Abs. 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. wer Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 b) und Nr. 2)
5. wer Gefahrstoffe für gewerbliche oder militärische Zwecke befördert oder mit

ihnen in sonstiger Weise umgeht (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 b)

6. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.
- (3) Gebührensschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentarif und Höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die darin enthaltenen Gebührensätze basieren auf einer Kostenkalkulation. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung sind, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Bei Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und die vollen Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei Folgeeinsätzen bis zu Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz.
Bei der Überlassung von Geräten ist maßgeblich der Zeitraum von der Überlassung der Geräte bis zur Rückgabe.
Soweit im konkreten Einzelfall zur Herstellung der Einsatzbereitschaft eine Nachbereitung oder Wartung notwendig ist, wird dieser Zeitraum mit in die Gebührenberechnung einbezogen.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Aufwendungen und Auslagen in tatsächlicher Höhe, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder sonstiger einbezogener Dritter (z.B. Tierärzte, Technisches Hilfswerk, Deutsches Rotes Kreuz u.ä.) entstehen.
- (5) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel) wird nach der verbrauchten Menge zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.
- (6) Entsorgungskosten werden in Höhe des aktuellen Tagespreises berechnet.
- (7) Gebühren sollen nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Abgabenordnung.

- (8) Hilfe- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr Fürstenau, die aus Anlass öffentlicher Veranstaltungen der örtliche Vereine oder die im Rahmen der Pflege der örtlichen Gemeinschaft erbracht werden, sind gebührenfrei, soweit sie sich in einem vertretbaren Rahmen halten, eine entsprechende Absprache mit der örtlichen Feuerwehr getroffen ist und gegenüber der Samtgemeinde Fürstenau Ersatzansprüche wegen Verdienstausfall oder entstandener Auslagen nicht geltend gemacht werden.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs.3 entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache. Dieser wird je nach Umfang der Veranstaltung konkret festgelegt.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (4) Die Gebührenschuld endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus, falls erforderlich nach Abschluss der Nachbereitung oder der Ankunft am nächsten Einsatzort (§ 4 Abs. 2) bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien und mit Ende der Brandsicherheitswache (wird ebenfalls festgelegt).

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zunehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

- (1) Die Samtgemeinde Fürstenau haftet nicht für Personen- und Sachschäden,
1. die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen, oder
 2. die entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss.

(2) Die Samtgemeinde Fürstenau übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung.
Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Am gleichen Tag treten die
Satzung der Samtgemeinde Fürstenau über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und
Sachleistungen der Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
vom 03. Juli 2014 sowie
die Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst-
und Sachleistungen der Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden
Pflichtaufgaben vom 15.03.2018
außer Kraft.

Fürstenau,
Samtgemeinde Fürstenau

Wübbel
Samtgemeindebürgermeister